

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Anwendbarkeit

1.1. Diese AGB finden auf jedes Angebot, jeden Auftrag – darunter jeder Folgeauftrag sowie geänderter oder ergänzender Auftrag – Anwendung, das bzw. der Transcommunication oder Personen, die für Transcommunication tätig sind, von einem Auftraggeber (nachstehend der „**der Auftraggeber**“ genannt) erteilt werden sowie auf sämtliche Rechtsbeziehungen infolge oder im Zusammenhang mit einem derartigen Angebot oder Auftrag.

1.2. Die AGB des Auftraggebers finden keine Anwendung.  
1.3. Die vorliegenden AGB sind ferner auf sämtliche Verträge mit Transcommunication anwendbar, für deren Erfüllung nach Auffassung von Transcommunication Dritte einzubeziehen sind.

## 2. Angebote, Zustandekommen des Vertrags

2.1. Sämtliche Angebote und Preisangaben von Transcommunication sind unverbindlich.

2.2. Der Vertrag zwischen Transcommunication und dem Auftraggeber kommt durch die schriftliche Annahme des von Transcommunication unterbreiteten Angebots durch einen Auftraggeber oder – sofern kein Angebot vorliegt – die schriftliche Bestätigung durch Transcommunication eines von einem Auftraggeber erteilten Auftrags zustande.

2.3. Konnte Transcommunication vor der Unterbreitung des Angebots nicht den gesamten zu übersetzenden Text einsehen, so steht es Transcommunication frei, die Preisangabe und genannten Lieferfristen innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Erhalt des vollständigen zu übersetzenden Textes anzupassen, dies auch nach Annahme des ersten Angebots durch den Auftraggeber. Sollte Transcommunication das unterbreitete Angebot anpassen, so steht es dem Auftraggeber frei, den Auftrag innerhalb von drei (3) Werktagen nach der Bekanntgabe des angepassten Angebots durch Transcommunication zu stornieren.

2.4. Für Transcommunication gilt die Person als Auftraggeber, die Transcommunication den Auftrag erteilt hat, es sei denn, dass bei Auftragserteilung ausdrücklich mitgeteilt wurde, dass diese Person im Auftrag, im Namen und auf Rechnung eines Dritten handelt, dessen Name und Adresse Transcommunication ebenfalls bei Auftragserteilung mitgeteilt wurden.

2.5. Ohne ausdrücklich anderslautende Angaben verstehen sich sämtliche Preise und Angebote zuzüglich Mehrwertsteuer.

## 3. Auftragsänderung und -stornierung

3.1. Nimmt der Auftraggeber nach Vertragsabschluss am Auftrag Änderungen – geringfügige Änderungen ausgenommen – vor, so hat Transcommunication das Recht, die für den jeweiligen Auftrag angebotene Lieferfrist und/oder den angebotenen Preis anzupassen oder den Auftrag nachträglich abzulehnen.

3.2. Im Falle der Stornierung eines Auftrags durch den Auftraggeber hat dieser den bereits ausgeführten Teil des Auftrags zu zahlen sowie für die bereits ausgeführten Nachforschungsarbeiten für den restlichen Teil des Auftrags eine Vergütung auf Stundenbasis zu zahlen.

3.3. Hat Transcommunication für die Durchführung des Auftrags Zeit reserviert und kann diese nicht mehr anderweitig genutzt werden, so hat der Auftraggeber für den nicht ausgeführten Teil des Auftrags 50 % des vereinbarten Preises zu zahlen.

## 4. Ausführung von Aufträgen, Geheimhaltung

4.1. Transcommunication wird den Auftrag nach bestem Wissen und Können und mit guter Fachkenntnis für den vom Auftraggeber spezifizierten Zweck ausführen.

4.2. Sämtliche vom Auftraggeber erteilten Informationen werden von Transcommunication streng vertraulich behandelt. Transcommunication verpflichtet seine Mitarbeiter ebenfalls zur Geheimhaltung. Transcommunication übernimmt jedoch keine Haftung für die Verletzung oben genannter Geheimhaltungspflicht durch ihre Mitarbeiter, sofern sie plausibel machen kann, dass sie diese Verletzung nicht verhindern konnte.

4.3. Ohne ausdrücklich gegenteilige Vereinbarung hat Transcommunication das Recht, einen Auftrag (auch) von einem oder mehreren Dritten ausführen zu lassen, unbeschadet ihrer Verantwortung für die vertrauliche Behandlung und die sorgfältige Ausführung des Auftrags. Transcommunication verpflichtet diese Dritten ebenfalls zur Geheimhaltung.

4.4. Auf Ersuchen erteilt der Auftraggeber inhaltliche Erläuterungen zum zu übersetzenden Text sowie entsprechende Dokumentation und Terminologie. Der Versand der besagten Dokumente erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

4.5. Transcommunication übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der ihr vom Auftraggeber erteilten Daten und haftet nicht für Schäden jedweder Art, die (auch) durch die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der vom Auftraggeber erteilten Daten entstanden sind, auch wenn diese Daten nach Treu und Glauben erteilt worden sind. Transcommunication ist niemals zu jeglicher Schadenersatzleistung verpflichtet.

4.6. Die Durchführung erteilter Aufträge erfolgt ausschließlich zugunsten des Auftraggebers. Ohne entsprechende ausdrückliche und schriftliche Annahme durch Transcommunication dürfen sich keine anderen als der Auftraggeber auf das Ergebnis der für den Auftraggeber verrichteten Arbeiten oder deren Ausführung verlassen und können sie hieraus keine Rechte ableiten.

## 5. Geistiges Eigentum

5.1. Ohne ausdrücklich und schriftlich anderslautende Vereinbarung behält sich Transcommunication das Urheberrecht an von Transcommunication angefertigten Übersetzungen und anderen Texten vor.

5.2. Der Auftraggeber hält Transcommunication gegenüber sämtlichen Ansprüchen Dritter aufgrund der vermeintlichen Verletzung von Eigentums-, Patent-, Urheber- oder anderen geistigen Eigentumsrechten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags schadlos.

## 6. Auflösung

6.1. Befindet sich der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Pflichten in Verzug sowie im Falle (der Beantragung) eines gerichtlichen Zahlungsaufschubs für den Auftraggeber, (der Beantragung) der Insolvenz des Auftraggebers und/oder der Auflösung des Unternehmens des Auftraggebers, ist Transcommunication befugt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder aber die Vertragserfüllung auszusetzen, ohne hierdurch zu einer Schadensersatzleistung verpflichtet zu sein.

6.2. Tritt eine Situation im Sinne von Artikel 6 ein, so hat der Auftraggeber Transcommunication den gesamten für den betreffenden Auftrag vereinbarten Rechnungsbetrag unmittelbar zu zahlen.

6.3. Sollten die tatsächlich von Transcommunication ausgeführten Arbeiten und/oder aufgewandten Kosten den vereinbarten Rechnungsbetrag übersteigen, so hat der Auftraggeber den gesamten Betrag der von Transcommunication ausgeführten Arbeiten zu dem bei Transcommunication üblichen Tarif sowie die von Transcommunication aufgewandten Kosten zu vergüten.

## 7. Mängelrügen und Streitigkeiten

7.1. Der Auftraggeber hat Transcommunication Mängelrügen über Lieferungen von Transcommunication so schnell wie möglich, jedenfalls innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach der Lieferung, schriftlich mitzuteilen. Die Äußerung einer Mängelrüge entbindet den Auftraggeber in keiner Weise von seiner Zahlungspflicht. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Zahlungspflicht in jeglicher Form zu verrechnen.

7.2. Sollte die Mängelrüge nach ausschließlichem Urteil von Transcommunication begründet sein, so wird Transcommunication das Gelieferte innerhalb einer angemessenen Frist verbessern oder austauschen bzw., sollte Transcommunication einer verlangten Verbesserung nach billigem Ermessen nicht Folge leisten können, einen Preisnachlass gewähren.

7.3. Durch die Bearbeitung des Gelieferten durch den Auftraggeber oder in dessen Auftrag und die anschließende Weiterlieferung an einen Dritten erlöschen die in Artikel 7 beschriebenen Rechte des Auftraggebers.

## 8. Lieferfrist und -datum

8.1. Ohne ausdrücklich anderslautende Vereinbarung handelt es sich bei der vereinbarten Lieferfrist um eine angestrebte Frist. Stellt sich heraus, dass eine rechtzeitige Lieferung nicht möglich ist, so hat Transcommunication den Auftraggeber unverzüglich diesbezüglich in Kenntnis zu setzen.

8.2. Bei einer Transcommunication zuzuschreibenden Überschreitung der zugesagten Frist hat der Auftraggeber das Recht, sollte eine längere Wartezeit für die Ausführung des Auftrags nach billigem Ermessen nicht mehr möglich sein, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall besteht für Transcommunication keine Pflicht zur Schadenersatzleistung.

8.3. Die Lieferung gilt zum Zeitpunkt der persönlichen Lieferung oder des Versands per Kurier, Post oder Telefax als erfolgt.

8.4. Die Lieferung von Daten per elektronischer Post gilt zu dem Zeitpunkt als erfolgt, zu dem das Medium den Versand bestätigt hat.

## 9. Vergütung und Zahlung

9.1. Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung wird die Vergütung anhand der Anzahl der zu übersetzenden Wörter multipliziert mit den anwendbaren Tarifen, die von Zeit zu Zeit von Transcommunication festgelegt werden, bestimmt. Auf Wunsch wird eine aktuelle Tarifübersicht zugesandt. Zugunsten des Auftraggebers aufgewandte Unkosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

9.2. Ohne ausdrücklich anderslautende Vereinbarung versteht sich die Vergütung zuzüglich Mehrwertsteuer.

9.3. Die Rechnungen sind spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum in der Währung und auf die Weise zu begleichen, die auf der Rechnung aufgeführt sind. Nach Ablauf der 30-tägigen Frist befindet sich der Auftraggeber unmittelbar und ohne die Notwendigkeit jeglicher Inverzugsetzung in Verzug. In diesem Fall hat der Auftraggeber ab dem Tag des Verzugs bis zur vollständigen Begleichung auf den Rechnungsbetrag die gesetzlichen Zinsen zu zahlen.

9.4. Im Falle außergerichtlicher Inkassokosten gilt ein Inkassotarif von fünfzehn Prozent (15 %) auf die geschuldete Hauptsumme zuzüglich Zinsen mit einem Mindestsatz von 68,08 €.

## 10. Haftung: Schadloshaltung

10.1. Transcommunication haftet ausschließlich für Schäden, die die direkte und nachweisliche Folge einer Transcommunication zurechenbaren Leistungsstörung sind. Transcommunication haftet niemals für alle anderen Schadensformen wie Betriebschäden, Verspätungsschäden und Gewinneinbußen.

10.2. Jegliche Haftung, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Ausführung eines Auftrags ergibt, ist auf den vom Auftraggeber auf der Grundlage des betreffenden Vertrags mit Transcommunication vereinbarten Rechnungsbetrags beschränkt. Es gilt dabei ein Höchstbetrag von 1.000 €.

10.3. Sollte der zu übersetzende Texte Doppeldeutigkeiten enthalten oder anderweitig auf verschiedene Weise interpretiert

werden können, so entbindet dies Transcommunication von jeglicher Haftung.

10.4. Die Beurteilung der Frage, ob ein zu übersetzender Text oder die Übersetzung bestimmte Risiken auf Körperverletzung umfassen, bleibt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Ohne ausdrücklich anderslautende schriftliche Mitteilung seitens Transcommunication darf eine von Transcommunication gelieferte Übersetzung weder vom Auftraggeber noch von anderen als eine Empfehlung in jedweden Bereich betrachtet werden.

10.5. Transcommunication übernimmt keine Haftung für die Beschädigung oder den Verlust von zur Vertragserfüllung zur Verfügung gestellten Dokumenten, Informationen oder Datenträgern. Transcommunication übernimmt ferner keine Haftung für Schäden infolge der Nutzung von Informationstechnologie und modernen Telekommunikationsmitteln.

10.6. Der Auftraggeber hält Transcommunication für sämtliche Ansprüche Dritter, die sich aus der Nutzung der von Transcommunication gelieferten Übersetzung ergeben, schadlos.

## 11. Höhere Gewalt

11.1. Mit höherer Gewalt sind in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen neben dem, was darunter im Gesetz und in der Rechtsprechung verstanden wird, alle vorhergesehenen oder nicht vorhergesehenen externen Ursachen gemeint, die sich dem Einflussbereich von Transcommunication entziehen und durch die Transcommunication nicht in der Lage ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Dazu zählen auf jeden Fall, jedoch nicht ausschließlich: Brand, Unfall, Krankheit, Arbeitsstreik, Aufruhr, Krieg, behördliche Maßnahmen und Transportschwierigkeiten.

11.2. Während des Zeitraums der höheren Gewalt werden die Pflichten von Transcommunication ausgesetzt. Sollte der Zeitraum, in dem die Erfüllung der Verpflichtungen durch Transcommunication aufgrund höherer Gewalt nicht möglich ist, länger als zwei Monate andauern, so haben sowohl Transcommunication als auch der Auftraggeber das Recht, schriftlich vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass in diesem Fall eine Schadenersatzpflicht besteht. Ist der Auftraggeber ein Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuch, so gilt die Befugnis zur Aussetzung in diesem Absatz nur, sofern ihm diese Befugnis laut Gesetz zusteht.

11.3. Hat Transcommunication beim Eintritt der Situation höherer Gewalt seine Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt oder kann Transcommunication seine Verpflichtungen nur zu einem Teil erfüllen, so hat Transcommunication das Recht, den bereits ausgeführten Teil gesondert in Rechnung zu stellen und hat der Auftraggeber diese Rechnung zu begleichen, als handle es sich um einen gesonderten Vertrag.

## 12. Anwendbares Recht

12.1. Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und Transcommunication unterliegen deutschem Recht.

12.2. Sämtliche Streitigkeiten bezüglich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem Urteil des zuständigen deutschen Richters.

12.3. Bei Streitigkeiten bezüglich des Inhalts oder dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ausschließlich der deutsche Text und dessen Bedeutung im deutschen Rechtsgebiet bindend.